

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1716 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/68-Pr.2/84

1984 07 05

733/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1984 -07- 09

zu 7601J

Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ettmayer und Kollegen vom 24. Mai 1984, Nr. 760/J, betreffend Zollabfertigung, beehre ich mich mitzuteilen:

Vorweg ist zu bemerken, daß die einschlägigen zollrechtlichen Bestimmungen nicht an die Staatsbürgerschaft, sondern an den Wohnsitz der die Waren mitführenden Person anknüpfen (siehe daher auch die unter 3) angeführten besonderen Bestimmungen für Grenzbewohner).

Zu 1)

Die in die Vollziehung des Bundesministers für Finanzen fallenden Rechtsvorschriften betreffend den grenzüberschreitenden Warenverkehr durch in Österreich wohnhafte Reisende sind im wesentlichen:

Zollgesetz 1955, BGBI.Nr. 129/1955 idgF, samt Zollgesetz-Durchführungs-Verordnung 1973, BGBI.Nr. 476/1972 idgF

Zollvereinbarungen über den Kleinen Grenzverkehr mit allen Nachbarstaaten, ausgenommen Ungarn und CSSR; Schweiz: BGBI.Nr. 116/1948,

Italien: BGBI.Nr. 253/1951, BRD: BGBI.Nr. 52/1964 und Jugoslawien:

BGBI.Nr. 379/1968

Zolltarifgesetz 1958, BGBI.Nr. 74/1978 idgF

Freihandelsvereinbarungen mit EWG, EGKS (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl), EFTA und Spanien samt innerstaatlichen Durchführungs-gesetzen

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT), BGBI.Nr. 254/1951 idgF

GATT-Ausdehnungsgesetz, BGBI.Nr. 419/1970

Präferenzzollgesetz 1982, BGBI.Nr. 487/1981

- 2 -

Bundesgesetz über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern, BGBl.Nr. 94/1972
Wertzollgesetz 1980, BGBl.Nr. 221/1980
Antidumpinggesetz 1971, BGBl.Nr. 384/1971 idgF
Taragesetz, BGBl.Nr. 130/1955 idgF
Außenhandelsgesetz 1984, BGBl.Nr. 184/1984, samt den hiezu ergangenen Verordnungen, besonders die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, BGBl.Nr. 691/1974 idgF
Devisengesetz, BGBl.Nr. 162/1946 idgF
Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 223/1973 idgF
Alkoholabgabegesetz 1973, BGBl.Nr. 446/1972
Marktordnungsgesetz 1967, BGBl.Nr. 36/1968 idgF
Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl.Nr. 621/1983
Geflügelwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 135/1969 idgF
Zuckergesetz, BGBl.Nr. 217/1967
Stärkegesetz, BGBl.Nr. 218/1967
Ausgleichsabgabegesetz, BGBl.Nr. 219/1967
Finanzstrafgesetz, BGBl.Nr. 129/1958 idgF
Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl.Nr. 247/1960 idgF
Tabaksteuergesetz 1962, BGBl.Nr. 107/1962
Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl.Nr. 38/1968 idgF
Biersteuergesetz 1977, BGBl.Nr. 297/1977
Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (teilweise noch in Geltung stehendes deutsches Reichsgesetz)
Bundesgesetz betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse, BGBl.Nr. 152/1969 idgF.

Hiezu kommt eine Reihe von sogenannten administrativen Verkehrsbeschränkungen, und zwar insbesondere:

Veterinärbehördliche Ein- und Durchfuhrverordnung, BGBl.Nr. 600/1981
Artenschutzgesetz, BGBl.Nr. 189/1982
Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86/1975
Fernmeldegesetz, BGBl.Nr. 170/1949
Suchtgiftgesezt 1951, BGBl.Nr. 234/1951

- 3 -

Giftgesetz 1951, BGBI.Nr. 235/1951

Arzneiwareneinfuhrgesetz, BGBI.Nr. 179/1970

Pflanzenschutzgesetz, BGBI.Nr. 124/1948, Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBI.Nr. 236/1954 idgF

Futtermittelgesetz, BGBI.Nr. 97/1952 idgF

Qualitätsklassengesetz, BGBI.Nr. 161/1967, Qualitätsklassenverordnung, BGBI.Nr. 136/1968 idgF

Waffengesetz 1967, BGBI.Nr. 121/1967

Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBI.Nr. 540/1977 samt Verordnung BGBI.Nr. 624/1977

Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgüter, StGBI. Nr. 90/1918 idFd BGBI.Nr. 282/1958

Zu 2)

Im Zollgebiet wohnhaften Reisenden wird gemäß § 34 Zollgesetz Zollfreiheit gewährt für

- a) alle Gegenstände, die bereits bei der Ausreise mitgeführt wurden; wenn es sich nicht um typisches Reisegut handelt oder bei wertvolleren Gegenständen, bei denen bei der Wiedereinreise Bedenken auftreten könnten, empfiehlt es sich, einen Nachweis über die inländische Herkunft (z.B. Einkaufsrechnung, Garantiekarte, Verzollungsbeleg) mitzuführen oder allenfalls bei der Ausreise die Ausstellung eines sogenannten Vormerksscheines zu beantragen (§ 34 Abs. 2 Zollgesetz).
Beispiele: umfangreichere Fotoausrüstung, umfangreichere Sportausrüstung, stationäres Radio- oder Fernsehgerät, Briefmarkensammlung, warme Bekleidung im Sommer.
- b) Waren, die im Ausland wegen dringender Notwendigkeit erworben werden mußten (Unfall, Diebstahl, Krankheit); (§ 34 Abs. 2 Zollgesetz)
Beispiele: Wäsche, Bekleidung, Gebrauchsartikel.
- c) Mundvorrat (ausgenommen: Wein und Spirituosen). Unter Mundvorrat sind jene Lebensmittel und Getränke zu verstehen, die zum Verbrauch durch den Reisenden während der Reisebewegung bis zum Erreichen des Reisezieles bestimmt sind (§ 34 Abs. 2 Zollgesetz).
- d) Sogenannte Reisemitbringsel, die im Handgepäck eingebracht werden. Der Wert dieser Waren darf je Person und Grenzübergang 1.000.-- S nicht übersteigen. Von diesem Wert dürfen 150.-- S auf Lebensmittel

- 4 -

und alkoholfreie Getränke entfallen. Die Gegenstände müssen für den eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder für den der Angehörigen bestimmt sein. Das Zusammenrechnen mehrerer Freibeträge für eine Ware im Wert von über 1.000.- S ist nicht gestattet (§ 34 Abs. 6 Zollgesetz).

Zollfrei ist als Reisemitbringsel auch:

Autozubehör (z.B. Decken, Zusatzscheinwerfer, Radkappen; alles, was nach dem KFG nicht vorgeschrieben ist).

Keine zollfreien Reisemitbringsel sind:

aa) Rohstoffe, Baumaterialien, Kfz-Ersatzteile

bb) Tabakwaren, alkoholische Getränke, Treibstoffe

cc) Waren zur baulichen Ausgestaltung von Gebäuden (z.B. Fliesen, Teppichboden)

dd) zur weiteren Verarbeitung bestimmte Waren (z.B. Stoff als Meterware);

unter cc) und dd) fallende Waren, die für das besuchte Land typisch sind (z.B. Brüsseler Spitzen, Delfter Kacheln), können zollfreie Reisemitbringsel sein.

e) Genußmittel, wenn der Reisende mindestens 17 Jahre alt ist:

aa) Tabakwaren

100 Zigaretten (1 Stange) oder 50 Zigarren oder 250 g Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 250 g

bb) 2 Liter Wein (auch Schaumwein)

cc) 1 Liter Spirituosen

(§ 34 Abs. 3 Zollgesetz i.V.m. § 3 Abs. 1 ZollG-DV)

Aus dem Samnauntal gelten geringere Grenzen.

Zu 3)

Die unter 2) d) genannte Abgabenfreiheit findet auf Grund des § 34 Abs. 5 Zollgesetz für Grenzbewohner im Kleinen Grenzverkehr keine Anwendung.

Unter dem Kleinen Grenzverkehr ist nach § 14 Abs. 1 Zollgesetz der Warenverkehr zwischen den beiden Zollgrenzbezirken zu verstehen. Der Zollgrenzbezirk ist nach § 1 Abs. 3 Zollgesetz ein Gebietsstreifen längs der Zollgrenze, dessen Breite 20 km nicht übersteigen darf. Der österreichische Zollgrenzbezirk ist durch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. November 1977, BGBI.Nr. 571/1977, festgelegt.

Werden Tabakwaren, Wein oder Spirituosen durch Bewohner des österreichischen Zollgrenzbezirk aus dem gegenüberliegenden Zollgrenzbezirk eingebracht,

- 5 -

so ist die Zollfreiheit Grenzbewohnern über 17 Jahren nur zu gewähren für:

- a) 25 Stück Zigaretten oder 5 Stück Zigarren oder 25 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 25 Gramm,
- b) ein Liter Wein
- c) ein Viertelliter Spirituosen

(§ 34 Abs. 3 Zollgesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Zollgesetz-Durchführungsverordnung).

Die generelle Herausnahme des Kleinen Grenzverkehrs aus der Zollfreiheit für Reisemitsbringsel hat ihre Ursache im besonderen Nähe- bzw. Gelegenheitsverhältnis der Grenzbewohner in bezug auf das gegenüberliegende ausländische Grenzgebiet. Andernfalls wäre nämlich zu befürchten, daß laufend erhebliche Mengen ausländischer Waren ohne jedwede Abgabenbelastung eingeführt würden. Dies würde zu einer eklatanten Konkurrenzverschiebung zugunsten ausländischer Waren führen. Dem ist hinzuzufügen, daß jede Ware, die im inländischen Handel erworben wird, mit der Umsatzsteuer belastet ist. Auf ausländische Waren, die eingangsabgabenfrei eingeführt werden, lasten hingegen weder die Umsatzsteuer noch sonstige Abgaben. Erwähnen möchte ich noch, daß für Waren, die von Grenzbewohnern außerhalb des Kleinen Grenzverkehrs erworben werden, die Abgabenfreiheit für Reisemitsbringsel nach § 34 Abs. 6 ZollG (siehe oben 2) d) selbstverständlich zu gewähren ist.

Florianspolitus